

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Ausnahme vom Ruhetags- und Ladenschlussgesetz für Selbstbedienungsgeschäfte und Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe vor hohen Feiertagen

Teilnehmerangaben:

Stadt Luzern
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

173638

Zustimmung zu den Anpassungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
§ 1 Absatz 3 RLG	Ausnahme vom RLG für Selbstbedienungsgeschäfte	Stimme zu
§ 14 RLG	Öffnungszeiten	Stimme zu
§ 25 Absatz 3 GaG	Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe	Stimme zu
	Die Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen sind verständlich und richtig.	Stimme zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)		Keine Antwort	Keine Antwort
Entwurf Gastgewerbegesetz (GaG)		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Bemerkung	Allgemeine Bemerkung	<p>Erfasst von: Claudia Billeter</p> <p>Mit Schreiben vom 16. Januar 2025 unterbreiteten Sie der Stadt Luzern Gesetzesänderungen für eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten sowie von Schliessungszeiten für gastgewerbliche Betriebe zur Vernehmlassung. Der Stadtrat dankt Ihnen für diese Möglichkeit und macht gerne davon Gebrauch.</p> <p>Der Stadtrat begrüsst sowohl die vorgeschlagene Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (RLG; SRL Nr. 855) als auch diejenige des Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GaG; SRL Nr. 980). Er erachtet die beiden vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als moderate, zwischen den verschiedenen Anliegen ausbalancierte und in der Praxis relativ einfach umsetzbare Vorschläge.</p> <p>Er kann das Bedürfnis der Gesellschaft, auch an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischem Betttag sowie Weihnachten länger ausgehen zu wollen, gut nachvollziehen. Die Gleichsetzung von Nächten von hohen Feiertagen mit anderen Feiertagen oder Wochenenden lässt sich insbesondere damit rechtfertigen, dass mit der beschriebenen Bewilligungspraxis der Luzerner Polizei auch in diesen wenigen zusätzlichen Nächten, an welchen eine</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Verlängerung der Öffnungszeiten beantragt werden kann, weiterhin ein Hebel besteht, um auf anhaltende Störungen der Nachtruhe reagieren zu können. Die mögliche Verlängerung vor hohen Feiertagen entspricht den sich wandelnden, gesellschaftlichen Bedürfnissen und kommt sowohl der lokalen Bevölkerung als auch dem Tourismus zugute. Nicht zuletzt kommt eine solche Regelung auch der Clubszene und den Kulturhäusern entgegen.</p> <p>Auch die Legalisierung von ausgedehnteren Öffnungszeiten für Selbstbedienungs- und unbedienten Hofläden erachtet der Stadtrat als guten Kompromiss zwischen einer vollständigen Liberalisierung dieser Kategorien, was eine Ungleichbehandlung mit anderen Verkaufsgeschäften zu Folge gehabt hätte, und dem heutigen Modell. Die Definierung von Öffnungs- und Schliessungszeiten analog denjenigen für Tankstellenshops ist seiner Ansicht nach vernünftig. Gegenüber heute würde gemäss Vorschlag das Einkaufen insbesondere bei der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte flexibler gehandhabt. Auf diese Weise in Kombination mit einer Beschränkung der Verkaufsfläche kann aus Sicht des Stadtrates gewährleistet werden, dass allfällige negative Auswirkungen, beispielsweise hinsichtlich Verletzung des Arbeitsgesetzes, vermieden werden.</p> <p>Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Claudia Billeter Stab und Umwelt- und Mobilitätsdirektion</p> <p>Stadt Luzern Rechtsdienst Umwelt- und Mobilitätsdirektion Obergrundstrasse 1 6002 Luzern</p> <p>Telefon: 041 208 71 38 E-Mail: claudia.billeter@stadtluzern.ch www.umd.stadtluzern.ch</p>	